

- gebildeten Sammelposten einbezogen werden (§ 6a Abs. 2a Sätze 1 und 4), erstmals anzuwenden auf WG, die nach dem 31.12.2017 angeschafft, hergestellt oder eingelegt werden (§ 50 Abs. 12 Satz 4).
- Das Abzugsverbot für Aufwendungen für Rechteüberlassungen nach § 4j gilt entsprechend für den WK-Abzug (§ 9 Abs. 5 Satz 2).
 - Ausdehnung der Nachversteuerungspflicht in Fällen einer unentgeltlichen Übertragung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils nach § 6 Abs. 3 bei Übertragung auf eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse iSd. § 1 Abs. 1 KStG unmittelbar durch oder bei Zurechnung als Mitunternehmer (§ 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3), erstmals anzuwenden für unentgeltliche Übertragungen nach dem 5.7.2017 (§ 52 Abs. 34); redaktionelle Folgeänderungen in Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 Satz 1.
 - Gesetzliche Regelung der StFreiheit von Sanierungserträgen durch einen neuen § 3a, erstmals anzuwenden auf Fälle, in denen die Schulden ganz oder teilweise nach dem 8.2.2017 erlassen wurden (§ 52 Abs. 4a).
 - Ausdehnung für Ausgaben in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit stfreien Einnahmen auf stfreie Sanierungsgewinne (§ 3c Abs. 4 Sätze 1–4); Einführung einer eigenständigen Änderungsvorschrift für (auch bereits bestandskräftige) StBescheide, die das BA-Abzugsverbot bislang nicht berücksichtigt haben (§ 3c Abs. 4 Sätze 5 und 6); erstmals anzuwenden für BA im Zusammenhang mit einem Schuldenerlass nach dem 8.2.2017 (§ 52 Abs. 5 Satz 3).

43. Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (zweites Bürokratieentlastungsgesetz) v. 30.6.2017 (BGBl. I 2017, 2143)

643

Materialien: RegE, BTDrucks. 18/9949; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie, BTDrucks. 18/11778.

Änderungen im EStG: Anhebung der Wertgrenze für in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmende gWG von 150 € auf 250 € (§ 6 Abs. 2 Satz 4), erstmals anzuwenden auf nach dem 31.12.2017 angeschaffte, hergestellte oder eingelegte gWG (§ 52 Abs. 12 Satz 3). Anhebung der Tageslohn­grenze für die Pauschalierung der LSt mit 25 % bei kurzfristig beschäftigten ArbN von 68 € auf 72 € entsprechend dem auf 8,84 € gestiegenen Mindestlohn (§ 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1), anzuwenden für einen nach dem 31.12.2016 gezahlten Lohn (§ 52 Abs. 1 Satz 2). Anhebung der Grenze für die vierteljährliche Abgabe von LStAnmeldungen von 4000 € auf 5000 € (§ 41a Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1), anzuwenden auf dem nach 31.12.2016 gezahlten Arbeitslohn (§ 52 Abs. 1 Satz 2).

44. Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen und zur Änderung des EStG v. 17.7.2017 (BGBl. I 2017, 2443)

644

Materialien: RegE, BTDrucks. 18/12038; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BTDrucks. 18/12786.

Änderung im EStG, anzuwenden ab dem 18.7.2017: Ausdehnung der StFreiheit auf Leistungen nach dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitation der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (§ 3 Nr. 23).

645 **45. Gesetz zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der Parteienfinanzierung v. 18.7.2017 (BGBl. I 2017, 2730; BStBl. I 2017, 1218)**

Materialien: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, BTDrucks. 18/12358; Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD betr. Änderung von Art. 21 GG, BTDrucks. 18/12357; Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses, BTDrucks. 18/12846.

Änderung im EStG: Ausschluss von verfassungsfeindlichen Parteien vom Spendenabzug zur Förderung stbegünstigter Zwecke nach § 10b (§ 10b Abs. 2 Satz 1) und von der StErmäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien gem. § 34g (§ 34g Satz 1 Nr. 1), anzuwenden ab dem 19.7.2017 iVm. dem Beschluss des BVerfG über den Ausschluss der jeweiligen Partei von der staatlichen Parteienfinanzierung gem. § 18 Abs. 7, § 46a BVerfGG.